



Verhandlungsschrift
über die Sitzung des

Gemeinderates

am Dienstag, den 12.10.2010

im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 20.00 Uhr

Die Einladung erfolgte am

Ende: 21.15 Uhr

5.10.2010 durch Kurrende/e-mail

Anwesend waren:

Bürgermeister: Karl Lehner

Vizebürgermeister: Ing. Johannes Weinhappl

Geschf.Gemeinderäte: Dr. Rudolf Simmer Leopold Kleedorfer
Franz Sigl Ing.Christoph Mitterhauser
Helmut Seibert

GR Johann	Jellinek	GR Franz	Novotny
GR Hermann	Hainz	GR Erich	Muth
GR Robert	Schuster	GR Leopold	Kaufmann
GR Elisabeth	Petschinka	GR Harald	Teufelhart
GR Rudolf	Erdner,	GR Franz	Hübl
GR Erika	Hübl		

Anwesend waren außerdem:

AL Ernst Chromy, Schriftführer

Entschuldigt abwesend waren:

GR Günter Haslinger

Unentschuldigt abwesend waren

Vorsitzender: Bgm. Karl Lehner

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

1. Genehmigung der Protokolle vom 29.6.2010
2. VO über die Einhebung von Ortstaxen
3. Hundeabgabenverordnung
4. Einleitung in öffent. Wassergut - Vertrag
5. Wärmeliefervertrag –KIG
6. Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen
7. Pachtvertrag Binder
8. Pachtverträge Mayr.Lorenz jun., Forstner Johann
9. Benützung von Gemeindegrund
10. Grundverkauf R.Genner, Großmugl,
11. Grundverkauf Neissl, Nursch,
12. Teilungsplan „Mühlbachsiedlung“
13. KREG Leiserberge – Kündigung
14. Bericht Prüfungsausschuss

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 29.6.2010

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die Protokolle über die GR-Sitzungen vom 29.6.2010 kein Einwand erhoben wird, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

TOP 2: VO über die Einhebung von Ortstaxen

Der Bgm. erläutert die Notwendigkeit dieser Verordnung und stellt den Antrag, der GR möge folgende VO beschließen:

VERORDNUNG

über die Erhebung von ORTSTAXEN

1. Die Marktgemeinde Großmugl erhebt als Gemeinde der Ortsklasse III eine Ortstaxe von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften nächtigen. Die Ortstaxe wird zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus verwendet.
2. Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Sonderkrankenanstalten in nach dem NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetz, LGBl. 7600, anerkannten Kurorten, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
3. Die Ortstaxe beträgt €0,145 pro Person und Nächtigung.
4. Von der Entrichtung der Ortstaxe sind befreit:
 - a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,

- c) Personen, die aus Anlass des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes oder als Lehrling gemäß § 1 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.Nr. 142/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 256/1993, oder als Lehrling gemäß § 2 der NÖ Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991, LGBl. 5030, im Gemeindegebiet nächtigen, sowie Personen, die in Bildungseinrichtungen, welche nicht auf Gewinn gerichtet sind, im Gemeindegebiet nächtigen,
 - d) Schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % und Blinde; sowie Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die schwer Behinderten und die Blinden laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
 - e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
 - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
 - g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
 - h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuss bekommen sowie
 - i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.
5. Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstberechnung (§ 201 und § 201a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009). Dabei ist die Ortstaxe auf einen vollen Centbetrag zu runden, wobei ab 0,5 Cent aufzurunden ist. Die Ortstaxe ist vom Unterkunftgeber von den in Punkt 1 genannten Personen einzuheben und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Bei mehrmaligem vorübergehendem Aufenthalt von denselben Personen während eines Jahres in derselben Gästeunterkunft oder auf demselben Campingplatz kann der Unterkunftgeber (Betreiber eines Campingplatzes) die Ortstaxe in pauschalierter Form zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres abrechnen und abführen, wobei eine Aufenthaltsdauer von 8 Wochen im Jahr zugrunde zu legen ist. Bei entgeltlicher Beherbergung kann die Ortstaxe in den Nächtigungspreis einbezogen und braucht nicht gesondert in Anrechnung gebracht werden. Unterlässt der Unterkunftgeber die Einhebung der Ortstaxe, so haftet er für die richtige Abfuhr. Im Übrigen gilt die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung BGBl. I Nr. 52/2009.
6. Diese Verordnung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Die Verordnung wird bei 5 Stimmenthaltungen (UBL-Fraktion) mehrheitliche beschlossen.

TOP 3: Hundeabgabenverordnung

Der Bgm erläutert die gesetzlichen Bestimmungen über die Erlassung dieser Verordnung gem. NÖ Hundeabgabegesetz 1979 und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge folgende VO beschließen:

VERORDNUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Großmugl** beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

- 1. für **Nutzhunde** jährlich **€6,54** pro Hund
- 2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€150.-** pro Hund
- 3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€15.-** pro Hund

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen eines Monats nach dem Tag der Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Verordnung und für die folgenden Jahre jeweils bis zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP 4: Einleitung in öffentl. Wassergut - Vertrag

Der Bgm. erläutert die Entwässerungssituation beim neuen Kindergarten und den vorliegenden Vertrag über die Einleitung der Regenwässer in den Hinterbrunnergraben.

Danach stellt er den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über die Benützung von öffentl. Wassergut durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus dem Gelände des neuen Kindergartens in den Hinterbrunnergraben in Großmugl beschließen.

Eine Abschrift des Vertrages wird zum Nachweis des Beschlußinhaltes diesem Protokoll angeschlossen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP 5: Wärmeliefervertrag –KIG

Der Bürgermeister berichtet, dass der neue Kindergarten mit Fernwärme der Fa. Schuster&Heinisch OEG versorgt werden soll und legt einen entsprechenden Wärmeliefervertrag vor.

Nach weiteren Erläuterungen stellt er den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Wärmeliefervertrag mit der Fernwärmegesellschaft Schuster&Heinisch OEG, Herzogbirbaum, betreffend Fernwärmeversorgung für den Kindergartenneubau beschließen. Der Vertrag wird zum Nachweis des Beschlussinhaltes diesem Protokoll angeschlossen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

GGR Seibert bringt folgenden Zusatzantrag ein.

„Ich stelle hiermit den Zusatzantrag, der Gemeinderat möge zur Absicherung und Gewährleistung des vorliegenden Wärmeliefervertrages der die erweiterte Wärmelieferung für unseren neuen Kindergarten (3 Gruppen) betrifft, ohne Einschränkung der bereits gelieferten Wärmemenge für bestehend angeschlossene Objekte, eine schriftliche Bestätigung der zuständigen Planer und Errichter einfordern, der Grundlage für die Unterzeichnung des Wärmeliefervertrages sein muss, um späteren Problemen und Kosten, die der Marktgemeinde Großmugl daraus entstehen können erspart zu bleiben und unseren Kindern nachhaltig ausreichend Wärme zu gewähren.“

Bgm. Lehner berichtet, dass im beschlossenen Vertrag alle Eventualitäten berücksichtigt wurden.

Danach wird über den Zusatzantrag abgestimmt. Der Antrag von GGR Seibert wird bei 5 Pro-Stimmen mit 13 Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion) abgelehnt.

TOP 6: Genehmigung von Dienstbarkeitsverträgen

Der Bgm. erläutert die vorliegenden Verträge und Übereinkommen und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die im Zusammenhang mit der Errichtung bzw. Sanierung des Regenwasserkanals erforderlichen Dienstbarkeitsverträge beschließen.

Die mit den Grundeigentümern Karl Wolf, NÖ Landesregierung, Forstner Leopold u. Leopoldine, Wilfing Hans-Georg u. Erika, Kucera Walter, Maukner Maria, Wodi Heinrich u. Hedwig, Hofmeyer Franz u. Gerta, Lentner Wolfgang, Oerley Thomas u. Eva, Farnleitner Irene, Riegler Karl u. Leopoldine und Sieghart Johann u. Rosa abgeschlossenen Verträge sind zum Nachweis des Beschlussinhaltes diesem Protokoll angeschlossen.

Die Kosten der grundbücherlichen Eintragung vorstehender Verträge übernimmt die Marktgemeinde Großmugl.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP 7: Pachtvertrag Binder

Der Bgm. bringt dem Gemeinderat das Ansuchen des Herrn Johann Binder aus Roseldorf 49 zur Kenntnis und stellt den Antrag, der GR möge beschließen, mit Herrn Johann Binder jun. Roseldorf 49 einen Pachtvertrag über eine Teilfläche der Parz. 820/1, KG Roseldorf abzuschließen. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von 10 Jahren oder vorherigen Ableben des Pächters befristet.

Der Pachtpreis beträgt €40.-pro Jahr, Indexgesichert, excl.Ust, die bestehenden Gebäude auf der Pachtfläche sind spätestens bei Ablauf des PV zu entfernen.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP 8: Pachtverträge Mayr.Lorenz jun., Forstner Johann

Der Bgm. berichtet dem GR, dass Herr Robert Idinger aus Steinabrunn seine Gemeindepachtflächen zurückgelassen hat. Danach stellt er den Antrag, der GR möge beschließen, die freigewordenen Pachtflächen wie folgt neu zu verpachten:

Die Pachtfläche auf dem Grundstück Nr.	326/1,Ausmaß	0,4400 ha
	350	0,8200 ha
	353	0,3100 ha
	468	0,6200 ha

alle KG Steinabrunn, werden an Hrn. Ing. Lorenz Mayr, Steinabrunn 8,

die Pachtfläche auf Grundstück Nr. 1824/2 Ausmaß 0,0024 ha

KG Großmugl wird an Johann Forstner, Großmugl Sonnenzeile 154

verpachtet.

Der Pachtzins beträgt €260.- pro ha. Sicherung durch Agrarpreisindex.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

GR Franz Hübl urgiert die Vollständigkeit der Sitzungsunterlagen.

TOP 9: Benützung von Gemeindegrund

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat die Ansuchen von Regina Schrödl aus Herzogbirbaum, Peter De Farfalla aus Großmugl und Leopold Teufelhart aus Großmugl betreffend Benützung von Gemeindegrund durch Leitungsverlegungen zur Kenntnis.

Anschließend stellt er den Antrag, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Frau Regina Schrödl in Herzogbirbaum wird gestattet, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 118/2 in Herzogbirbaum ein Telefonkabel gem. vorgelegter Skizze zu verlegen. Sämtliche Kosten der Verlegung, insbesondere eventueller Künettensetzungen, gehen zu Lasten der Konsenswerberin. Einstimmiger Beschluß.

GGR Seibert hat bei Beschlussfassung zu diesem TOP in Befolgung des § 50 der NÖ GO den Sitzungsraum verlassen.

b) Hrn.Peter De Farfalla aus Großmugl, In der Au 114, wird gestattet, auf dem Grundstück Nr. 399/1 in der KG Großmugl, gem. den vorgelegten Unterlagen einen Telefonleitungsmast zu errichten. Sämtliche Kosten für die Errichtung, bzw. Haftungsansprüche welche durch die Errichtung bzw. des Bestandes des Mastes entstehen, gehen zu Lasten des Konsenswerbers. Auf die erforderliche Mindesthöhe der Überspannung über die Gemeindestrasse ist zu achten. Einstimmiger Beschluß

c) Herr Leopold Teufelhart aus Großmugl 34, ersucht, auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 460 in der KG Großmugl ein Stromkabel für sein Kartoffellager auf dem Grundstück 1110, KG Großmugl zu verlegen.

Gegen die Verlegung des Stromkabels besteht grundsätzlich kein Einwand.

Vor Arbeitsbeginn ist jedoch gegen Kostenbeteiligung, eine teilweise Mitverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im ersten Streckenbereich abzuklären. Das Stromkabel ist in einer Mindesttiefe von 1,00 m durch eine konzessionierte Fachfirma zu verlegen. Ein detaillierter Verlegeplan ist seitens der ausführenden Firma der Gemeinde vorzulegen. Sämtliche Kosten der Verlegung, insbesondere eventueller Künettensetzungen, sind vom Bauwerber zu tragen.

Mit den Verlegearbeiten darf frühestens März 2011 und nach Rücksprache mit der Gemeinde begonnen werden

Für die Verlegung der Stromleitung bzw. für die Aufstellung des erforderlichen Anschluß-bzw. Zählerkastens auf öffentlichen Grund, gelangt jährlich die gesetzliche Gebrauchsabgabe zur Verschreibung. Für den Zähler-bzw. Anschlußkasten wird zusätzlich ein jährlicher, indexgesicherter Anerkennungszins von €100.- excl.Ust vorgeschrieben.

Beschluß: 17 Pro Stimmen, 1 Stimmenthaltung (GR Hübl Franz)

TOP 10: Grundverkauf R.Genner, Großmugl

Der Bgm. bringt dem Gemeinderat das Ansuchen des Hrn. Rudolf Genner aus Großmugl, In der Au 190, um Ankauf von Gemeindeflächen zur Kenntnis und stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Rudolf Genner, In der Au 190, 2002 Großmugl, einen noch zu vermessenden Teil des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 456/1 KG Großmugl im Ausmaß von 90 – 120 m² zu verkaufen. Der Kaufpreis beträgt €32.- pro m².

Sämtliche Kosten der Grundabteilung und der Verbücherung dieses Rechtsgeschäftes sowie der Änderung des Flächenwidmungsplanes gehen zu Lasten des Käufers.

Einstimmiger Beschluß

TOP 11: Grundverkauf Neissl, Nursch

Der Bgm. bringt dem Gemeinderat das Ansuchen des Hrn. Gerald Neissl aus Nursch 55 um Ankauf eines gemeindeeigenen Bauplatzes in der KG Nursch zur Kenntnis.

Nach eingehender Beratung stellt er folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Gerald Neissl, 2002 Nursch 55, das Grundstück Nr. 52/6, KG Nursch, zum Preis von €32.- pro m² zu verkaufen.

Einer Vereinigung der Bauplätze 52/5 und 52/6 wird nicht zugestimmt.

Folgendes Wiederkaufsrecht ist in den Kaufvertrag aufzunehmen:

Die kaufende Partei räumt der verkaufenden Partei für den Fall, als sie ob dem Vertragsobjekt nicht binnen fünf Jahren ab dem heutigen Tag mit dem Bau eines Wohnhauses beginnt und dieses Wohnhaus nicht binnen weiterer zwei Jahre vollendet oder nicht unmittelbar nach Vollendung des Wohnhauses ihren Hauptwohnsitz in diesem Wohnhaus bleibend bezieht und dieses Wohnhaus zum Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen macht oder das Vertragsobjekt vor Fertigstellung dieses Wohnhauses und vor Errichtung des Hauptwohnsitzes ohne Zustimmung der verkaufenden Partei – aus welchem Rechtstitel auch immer – weiterveräußern sollte, das Wiederkaufsrecht ein und die verkaufende Partei nimmt diese Wiederkaufsrechtseinräumung vertragsmäßig an. Als Wiederkaufspreis – für den Fall der Ausübung des vorstehend näher erwähnten Wiederkaufsrechtes – wird der vereinbarte Kaufpreis, €32.- pro m², vereinbart.

Sämtliche Kosten welche mit diesem Rechtsgeschäft verbunden sind, trägt der Käufer.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

TOP 12: Teilungsplan „Mühlbachsiedlung“

Der Vorsitzende erläutert den Teilungsplan über die Parzellierung der Mühlbachsiedlung in Großmugl und stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Grundabteilungen in Großmugl gem. dem TP GZ 20552 vom 24.6.2010 der ARGE Vermessung zustimmen. Insbesondere wird die Einbringung einer Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstückes 1444 in die Parzellierung und die Übernahme der im Teilungsplan ausgewiesenen Teilflächen ins öffentliche Gut der Gemeinde beschlossen.

Die Gemeinde Großmugl erhält aus der Parzellierung das Baugrundstück Nr. 79/3.

Der Antrag wird einstimmig beschlossen.

GR Leopold Kaufmann hat während der Beschlussfassung über diesen TOP in Befolgung des § 50 der NÖ GO den Sitzungsraum verlassen.

TOP 13: KREG Leiserberge – Kündigung

Der Bürgermeister erläutert die unbefriedigende Situation betreffend die Mitgliedschaft der Marktgemeinde Großmugl bei der Kleinregion Leiserberge und stellt den Antrag, der GR möge beschließen, die Mitgliedschaft der Marktgemeinde Großmugl bei der Kleinregion Leiserberge und beim Naturpark Leiserberge mit 1.1.2011 aufzukündigen.

Da zu diesem Tagesordnungspunkt keine schriftlichen Unterlagen vorhanden sind und daher dem § 22 der NÖ GO nicht entsprochen wurde, stellt GR Franz Hübl folgenden Antrag, welcher diesem Protokoll beiliegt:

„Für die heutige Gemeinderatssitzung sowie wie alle zukünftigen Gemeinderatssitzungen beantrage ich für alle Tagesordnungspunkte der Gemeinderatssitzung schriftliche Unterlagen, aus welchen eindeutig hervorgeht, was und wofür bei dem Tagesordnungspunkt abgestimmt werden soll (zB.Verträge, Pläne, schriftliche Dokumentation der beantragten Änderungen,usw.)“

Der Vorsitzende lässt über den Antrag Hübl abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 5 Pro-Stimmen, 13. Gegenstimmen (ÖVP-Fraktion)

Danach wird über den Antrag des Bürgermeisters abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 13. Pro Stimmen, 5 Stimmenthaltungen (UBL-Fraktion)

TOP 14: Bericht Prüfungsausschuss

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Franz Hübl, bringt dem Gemeinderat den Bericht über die Gebarungsprüfung vom 13.9.2010 zur Kenntnis.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2010 genehmigt

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderäte